

## **Merkblatt**

### **für die Einrichtungen der stationären Suchttherapie betreffend freiwillige Platzierungen von Klientinnen und Klienten mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft**

#### **1. Gesuch um Unterstützung für eine stationäre Drogentherapie**

Die gesuchstellende Person muss persönlich um Unterstützung nachsuchen. Durch a) Anmeldung gemeinsam über den PDA (Psychiatrischer Dienst für Abhängigkeitserkrankungen, vormals Drogenberatung BL), b) telefonische Anmeldung beim Kantonsärztlichen Dienst c) über ein Spital oder d) gemeinsam mit der Sozialhilfebehörde der Gemeinde. Kostengutsprachegesuche von Institutionen können nicht behandelt werden.

Nach Kontaktnahme mit der Indikationsstelle sowie der Sozialhilfebehörde der Niederlassungsgemeinde und vor dem Eintritt in die stationäre therapeutische Einrichtung unterbreitet die therapiewillige Person dem Kantonsärztlichen Dienst ihr persönliches Gesuch um Übernahme der Kosten zur Behandlung, samt den vollständigen Gesuchsunterlagen.

Ist die gesuchstellende Person im Besitz einer gültigen Verfügung des Kantonsärztlichen Dienstes, beauftragt sie die vorgesehene stationäre therapeutische Einrichtung mit der Durchführung ihrer Behandlung.

Die für die Durchführung der Behandlung vorgesehene stationäre therapeutische Einrichtung muss vom Standortkanton anerkannt und ggf. über eine Betriebsbewilligung verfügen.

#### **2. Nebenkosten**

Der Kanton Basel-Landschaft gewährt mit der Verfügung keine zusätzlichen Mittel für Nebenkosten. Diese sind ausnahmslos und situativ, von den Betroffenen persönlich, mit einem schriftlichen Gesuch an den Kantonsärztlichen Dienst zu richten. Sie können nur für Ausgaben bewilligt werden, die einen kausalen Zusammenhang mit dem therapeutischen Aufenthalt haben und **die in der Zukunft** liegen.

#### **3. Sonderkosten und medizinische Leistungen**

Für ausserordentlichen Ausgaben wie Zahnsanierungen, Brillen etc. sind die Kostengutsprachegesuche, von den Betroffenen persönlich, direkt an die Sozialhilfebehörde der Niederlassungsgemeinde zu richten.

Alle Rechnungen die mit der Krankenkasse abgerechnet werden können, (z.B. Psychotherapien, Arztbesuche) gehen direkt mit allfälligen Unterlagen an die Gemeinden. Für längere therapeutische Behandlungen ist vor Beginn der Therapie ein Gesuch mit den voraussichtlichen Kosten an die Gemeinden zu richten. Mit Ausnahme von Notfallbehandlungen (Arzt, Zahnarzt) gilt die Regel: Erst das Gesuch mit Kostenvoranschlag und nach dessen Genehmigung der Leistungsbezug!

Ebenso verhält es sich mit Kosten für Aus- und Weiterbildungen sowie die Starthilfen für die erste Phase nach dem Therapieaustritt.

**Achtung: Stationäre Spitalbehandlungen haben grundsätzlich im Kanton Basel-Landschaft stattzufinden. Ausnahmen sind durch den Kantonsarzt BL vorgängig zu genehmigen.**

#### **4. Eintritt, Austritt, Verlängerung und Berichterstattung**

Die stationäre therapeutische Einrichtung bestätigt dem Kantonsärztlichen Dienst, spätestens am folgenden Arbeitstag nach Eintritt, den Beginn der Behandlung. Sollte kein Eintritt erfolgen, meldet dies die Einrichtung ebenfalls. In der Verfügung werden in der Regel drei- sechs- oder zwölfmonatige Behandlungen genehmigt. Eine Option für eine allfällige Verlängerung besteht, sofern fristgerecht darum nachgesucht und die Verlängerung fachlich begründet sowie durch die Indikation des PDA bestätigt wird.

Die Verlängerung der Behandlung in der therapeutischen Einrichtung kann dann geprüft werden, wenn diese von den Klientinnen oder Klienten und von der therapeutischen Einrichtung in nachvollziehbarer Weise schriftlich begründet wird und einen Monat vor Ablauf der aktuellen Verfügung vorliegt.

Von der Verfügung abweichende Ereignisse (Krisen, frühzeitige Austritte, Abbrüche, Übertritte etc.) sind **ohne Verzug** an die Gemeinde, dem PDA und dem Kantonsärztlichen Dienst zu melden.

Bei Abbrüchen werden die Taggelder für weitere sieben Tage übernommen, sofern der Platz frei gehalten wird. Will der Klient nach einem Abbruch wieder in die therapeutische Einrichtung aufgenommen werden, ist nach einem Unterbruch von mehr als 20 Tagen ein neues Kostengutsprachegesuch notwendig.

**Jede Abwesenheit** (ausserhalb der therapeutischen Einrichtung) der zu Behandelnden von mehr als einem Tag, **bedarf der vorgängigen Zustimmung** des Kantonsärztlichen Dienstes.

Der Kantonsärztlichen Dienst erwartet von der therapeutischen Einrichtung schriftliche Zwischenberichte, in welchem der bisherige Verlauf der Behandlung dokumentiert und die zukünftig zu erreichenden Ziele dargestellt werden. Die Berichterstattung richtet sich nach den im Konzept vorgesehenen Zeiträumen, erfolgt jedoch mindestens alle sechs Monate. **Bitte beachten Sie, dass medizinische Informationen und persönliche Gegebenheiten für die Verwaltung nicht von Belang sein können und deshalb nur an den PDA weitergeleitet werden sollten.** Die Berichte sind von den Behandelten gegenzuzeichnen.

## 5. Rechnungsstellung

Leistungen die vor dem Einreichen eines Gesuchs (Montag bis Freitag vor 17.00 Uhr) erbracht wurden, können nicht entschädigt werden.

Leistungen für die erbrachte Behandlung stellt die therapeutische Einrichtung jeweils Ende Monat dem Kantonsärztlichen Dienst in Rechnung.

Die Begleichung der Rechnung der therapeutischen Einrichtung erfolgt gemäss der in der Verfügung festgelegten Tagespauschale und in der Regel innert 20 Tagen.

## 6. Erwerbseinkommen

Erzielt die unterstützte Person während der Behandlung in der therapeutischen Einrichtung ein Einkommen (Lohn, Rente etc.), ist dies dem Kantonsärztlichen Dienst sowie der Sozialhilfebehörde der Gemeinde mitzuteilen und abzutreten. Es erfolgt eine Verrechnung mit der laufenden Unterstützung nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes und der entsprechenden Verordnung.

## 7. Sozialversicherungen

Die Institutionen sind verpflichtet ihre Klientinnen und Klienten, bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche gegenüber den Sozialversicherungswerken, fachgerecht zu unterstützen.

## 8. Tarifänderungen

Beabsichtigt die therapeutische Einrichtung Tarifänderungen einzuführen, sind diese schriftlich mitzuteilen und mit Unterlagen (Budget, Bilanz, Rechnung, Jahresbericht) zu begründen. Eine Tarifierhöhung kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten beantragt und ggf. genehmigt werden. Die schriftliche Stellungnahme des Standortkantones ist beizulegen. Eine allfällige Umplatzierung bleibt dem Kanton Basel-Landschaft vorbehalten.

## 9. Gesetzliche Grundlagen

Grundsätzlich sind alle freiwilligen Drogentherapien als sozialhilferechtliche Unterstützungen zu betrachten. Die Rechtsgrundlagen dafür sind a) das Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und Behindertenhilfe des Kantons Basel-Landschaft, b) die dazu gehörende Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien sowie c) die Sozialhilfeverordnung.

### **Anschrift für die Rechnungsstellung und Nebenkosten gemäss Punkt 2 sowie für die Berichte:**

Drogenbeauftragter BL  
Joos Tarnutzer  
Bahnhofstrasse 5, Postfach  
4410 Liestal

*Bitte vergessen Sie nicht auf Ihrer Rechnung die Ihnen zugestellte Klientennummer (z.B. 0273/xxxxx) aufzuführen. Besten Dank!*

### **Anschrift für alle Gesuche gemäss Punkt 3, Sonderkosten, medizinische Leistungen und Berichte:**

An die  
Sozialhilfebehörde  
der Gemeinde "Gesuchsdorf"  
"9999 Gesuchsdorf"

### **Anschrift für Indikations- und Standortgespräche sowie für Ihre Berichterstattung:**

PDA Liestal  
Wiedenhubstrasse 55  
4410 Liestal (061 927 75 80)

oder

PDA Reinach  
Baselstrasse 1  
4153 Reinach (061 712 15 15)